

L 6 SF 47/09 ERI

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

6
1. Instanz
SG Leipzig (FSS)
Aktenzeichen
S 1 SF 87/09 ERI

Datum
18.06.2009
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 6 SF 47/09 ERI

Datum
15.02.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Zur Berechnung der Haushaltsführerentschädigung

1. a) Zeitlicher Maßstab für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen ist die Zeit der Heranziehung, nicht die Zeit ausgefallener Arbeit bzw. ausgefallener Haushaltsführertätigkeit.

b) Die zeitliche Begrenzung ergibt sich ausschließlich aus [§ 15 Abs 2 S 1 JVEG](#), [§ 19 Abs 2 S 1 JVEG](#).

2. Verdienstausfallentschädigung gem. [§ 18](#) bzw. [§ 22 JVEG](#) wird nicht für Stunden gewährt, sondern für geldbetragsmäßig nachgewiesenen Verdienstausfall. Der tatsächliche Verdienstausfall wird vollständig ersetzt, solange nicht der Betrag überschritten wird, der sich durch die Multiplikation von Heranziehungszeit mit den Stundensätzen nach [§ 18](#) bzw. [§ 22 JVEG](#) ergibt.

3. Der Haushaltsführer hat die Wahl, die Kosten der notwendigen Vertretung konkret geltend zu machen, oder - ohne Nachweis eines konkreten Vermögensnachteils - nach Stundensätzen (12 € pro Stunde Heranziehungszeit einheitlich für ehrenamtliche Richter und Zeugen) abzurechnen.

Die Beschwerde des Bezirksrevisors gegen den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 18. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Richterin Frau U ... S (Beschwerdegegnerin), die an Sitzungen der 23. Kammer des Sozialgerichts Leipzig vom 16.12.2008 (8.30 Uhr bis 15.15 Uhr) und am 10.02.2009 (8.30 Uhr bis 13.30 Uhr) teilgenommen hatte. Einschließlich der Fahrzeiten ergaben sich Abwesenheitszeiten von neun Stunden (16.12.2008) bzw. sieben Stunden (10.02.2009).

Mit Bescheid vom 19.02.2009 wurde der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass die Entschädigung auf 72,00 EUR für den 16.12.2008 und auf 56,00 EUR für den 10.02.2009 festgesetzt werde. Für den 16.12.2008 wurden 21,00 EUR Fahrtkosten und 6,00 EUR Tagegeld bewilligt, für den 10.02.2009 nur 21,00 EUR Fahrtkosten. Diese Beträge sind nicht streitig. Streitig ist, dass die Entschädigung für Zeitversäumnis nur nach [§ 16 JVEG](#) (5,00 EUR je Stunde) und nicht nach [§ 17 JVEG](#) (12,00 EUR je Stunde) festgesetzt worden war. Dies rügte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 20.04.2009, welches als Antrag nach [§ 4 JVEG](#) der zuständigen Kammer des Sozialgerichts vorgelegt wurde. Sie teilte mit, dass ihr Mann Rentner sei (nicht arbeitssuchend) und sie selbst den Haushalt führe. Außerdem pflege sie ihre Mutter (gehhindert und Krebs). Ihre blinde Schwiegermutter werde von ihrem Mann und ihr gemeinsam gepflegt. Während ihrer Abwesenheit durch ihr Ehrenamt übernehme ihr Mann die Pflege der beiden pflegebedürftigen alten Damen. Dadurch sei er nicht in der Lage, die Aufgaben für den Haushalt zu übernehmen.

Der Bezirksrevisor hat in seiner Stellungnahme zu diesem Antrag ausgeführt, ein Anspruch auf Haushaltsführerentschädigung nach [§ 17 JVEG](#) bestehe nicht. Es sei unwahrscheinlich, dass ausgerechnet während der Zeit der Hinzuziehung Haushaltstätigkeiten hätten verrichtet werden müssen. Schließlich bedürfe die tägliche Hausarbeit in einem Zwei-Personenhaushalt nicht eines Umfangs von 8 oder 10 Stunden. Ansonsten wäre sie nämlich durch Berufstätige, die lediglich nach Feierabend oder an Wochenenden Zeit für den Haushalt finden, nicht zu bewältigen. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 18.06.2009 die Haushaltsführerentschädigung zugesprochen, es ergaben sich damit Beträge von 180,00 EUR für den 16.12.2008 und 140,00 EUR für den 10.02.2009. Die Voraussetzungen des [§ 17 JVEG](#) seien erfüllt: Die Beschwerdegegnerin sei nicht erwerbstätig und führe den Haushalt für sich und ihren Ehemann, also für mehrere Personen. Die Regelung in

[§ 17 JVEG](#) bezwecke die Gleichstellung der Tätigkeit der Haushaltsführung mit der Erwerbstätigkeit. Ebenso wie der Erwerbstätige eine Entschädigung für seinen Verdienstausschlag erhalte und nicht darauf verwiesen werde, vor oder nach seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am selben Tag seiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, um einen Verdienstausschlag zu vermeiden, so solle auch der Haushaltsführer eine Entschädigung erhalten, ohne dass es auf das Vor- oder Nacharbeiten von Haushaltstätigkeiten ankomme. Der Haushaltsführer erhalte die Entschädigung weder für seinen Ausfall an Zeit (insofern sei [§ 16 JVEG](#) die speziellere Regelung) noch für einen etwaigen Geldverlust (insofern sei die Haushaltsführung nicht mit einem konkreten Geldwert, der zu- oder abfließt, verbunden), sondern allein für "Nachteile" bei der Haushaltsführung, wie die amtliche Überschrift des [§ 17 JVEG](#) verdeutliche. Alle Überlegungen, die an ein mögliches Surrogat der Haushaltsführung anknüpften, also dergestalt, dass der anwesende Ehegatte die Tätigkeit übernehmen könnte, dass der Haushalt einfach einmal (für wenige Stunden) liegen bleibe, dass die Haushaltsführung zeitlich verlagert werde usw., stünden nicht auf dem Boden der gesetzlichen Vorgabe, dass lediglich die durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Nachteile bei der Haushaltsführung entschädigt werden sollten. Der Gesetzgeber habe zweifellos gewusst, dass durch eine ehrenamtliche Tätigkeit an einzelnen Tagen im Jahr kein Haushalt notleidend werde oder zusammenbreche und ferner einer tatsächlicher Ersatz für den in dieser Zeit abwesenden Haushaltsführer umso einfacher sein würde, je mehr Mitglieder dem Haushalt angehörten. Gleichwohl habe er keine weiteren Voraussetzungen normiert, außer, dass nach [§ 17 Satz 3 JVEG](#) eine Entschädigung nicht gewährt werde, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung nach [§ 7 JVEG](#) erstattet würden; in diesem Fall werde der nun in Geld messbare "Nachteil" auch konkret entschädigt. Die Antragstellerin führe den Haushalt für sich und ihren Ehemann, der nicht mehr erwerbstätig sei, sondern Altersrente beziehe. Eine Argumentation, die darauf abstelle, der nicht erwerbstätige Ehegatte könne doch den wegen seiner ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit abwesenden anderen Ehegatten ersetzen und den Haushalt quasi übernehmen, entferne sich nicht nur zu weit von der gesetzlichen Regelung, sie arbeite auch mit einer Unterstellung, dass nämlich die Haushaltsführung ständig austauschbar sei, was indessen nicht zutreffe. In aller Regel würden Eheleute gute Gründe haben, dass einer von ihnen die Haushaltsführung übernehme, während der andere davon verschiedenen Dingen nachgehe. Der Vielgestaltigkeit des Lebens sei keine Grenze gesetzt, vom Schrebergarten bis zu eigenen ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies alles, wie auch die hier vorliegende Pflege von Familienangehörigen, interessiere aber im Rahmen der Entschädigungsregelung nicht, außer, dass die Entschädigung je Haushalt nur eine Person erhalten könne, und zwar derjenige, der als Haushaltsführer auch tatsächlich tätig sei.

Das Sozialgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung gemäß [§ 4 Abs. 3 JVEG](#) die Beschwerde zugelassen.

Diese wurde vom Bezirksrevisor erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bewiesen werden müsse, ob überhaupt während der Heranziehung Haushaltstätigkeiten hätten verrichtet werden müssen (Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.04.2007, Az. L 9 SF 197/06). Etwas anderes könne nur gelten, wenn zum Beispiel Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit in Großverfahren mitwirkten, so dass eine Beeinträchtigung der Haushaltsführung unterstellt werden könne (Hinweis auf LSG Berlin, Beschluss vom 18.01.2001, Az. [L 9 SF 1/01 ERI](#)). Im Übrigen seien der Beschwerdeführerin, selbst wenn sie die Voraussetzungen des [§ 17 JVEG](#) dem Grunde nach erhöhen würde, nur vier Stunden zu erstatten.

Auf Nachfrage hat die Beschwerdegegnerin erklärt, dass sie im maßgebenden Zeitraum arbeitslos und ohne Leistungsbezug war, dies wurde durch entsprechende Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit belegt.

II.

Die zulässige Beschwerde des Bezirksrevisors ist nicht begründet.

Bereits das Sozialgericht hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, warum die Auffassung des Bezirksrevisors im Gesetz keine Stütze findet.

Zur Verdeutlichung dessen Auffassung sei die Grafik aus dem Kostenleitfaden abgedruckt.

Zahl der Personen im Haushalt x 2 Std. = rechnerischer Aufwand für Haushaltsführung "A"; 10 Std. - Aufwand "A" = erforderliche Mindestabwesenheit vom Haushalt. Erst wenn diese erfüllt ist, hat eine Berechnung zu erfolgen.

Maximalzeit 10 Std. - notwendige Zeit der Zuziehung "Z" = Restzeit "R" Erforderlicher Aufwand "A" - Restzeit "R" = Entschädigung für entgangene Haushaltsführung "E"

Zur Verdeutlichung als Grafik:

A

Die Formel lautet:

$$(Z + A) - 10 = E$$

(Zuziehungszeit + Zahl der Personen im Haushalt x 2 Std.) - 10 Std. = Zahl der Stunden, die für entgangene Haushaltsführung zu entschädigen sind.

Gemäß [§ 15 Abs. 2 Satz 1 JVEG](#) wird die Entschädigung, soweit sie nach Stunden bemessen ist, für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als 10 Stunden je Tag, gewährt. Maßgeblich für die "Stundenzahl" ist also die Dauer der Heranziehung und nicht die Dauer eines eventuellen "Ausfalls" im Haushalt oder Betrieb. Für Zeugen findet sich die entsprechende Regelung in [§ 19 Abs. 2 Satz 1 JVEG](#).

Für die Entschädigung, die pauschal gewährt wird, gilt also hinsichtlich der zeitlichen Komponente unterschiedslos die Zeit der Heranziehung.

Gemäß [§ 18 Satz 1 JVEG](#) beträgt die Entschädigung für Verdienstausschlag höchstens 20,00 EUR je Stunde für ehrenamtliche Richter; für Zeugen gemäß [§ 22 Satz 1 JVEG](#) für jede Stunde höchstens 17,00 EUR. Hiermit wird von der Systematik des Gesetzes her eindeutig auf die in [§ 15 Abs. 2](#) bzw. [§ 19 Abs. 2 JVEG](#) genannte "Stunde", also die Zeit der Heranziehung Bezug genommen. Vergleichsmaßstab ist also nicht der Bruttostundenlohn, sondern der Gesamtverdienstausschlag, der im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Wenn es in der Kommentarliteratur heißt, dass man von dem Stundensatz des Bruttodurchschnittseinkommens einschließlich eines etwaigen 13. oder gar 14. Gehalts und einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils der Sozialversicherung sowie des zugehörigen Arbeitnehmeranteils, soweit der Arbeitgeber ihn auch übernommen habe, ausgehen müsse (Hartmann, Kostengesetze 40. Auflage 2010, [§ 22 JVEG](#) Rn. 8), so macht das deutlich, dass eine Berechnung des konkreten Stundenlohnes äußerst unpraktikabel wäre und so auch nicht mit dem Gesetzeswortlaut im Einklang steht. Ein Verdienstausschlag, der Anknüpfungspunkt für eine Entschädigung nach [§ 18](#) und [22 JVEG](#) ist, entsteht grundsätzlich nicht in der Form von "Stunden", sondern in Euro. Nachzuweisen ist also der konkrete Betrag, der vom Arbeitgeber abgezogen wurde, bzw. bei Selbständigen, der sich als konkret entgangener Gewinn ergibt. Das Gesetz differenziert nicht nach "Stundenlöhnen" für Zeugen und ehrenamtliche Richter in dem Sinne, dass je nach Qualifikation und Stundenlohn im "Zivilberuf" eine unterschiedliche Quasientlohnung gewährt wird. Entschädigungen von 16,00 EUR, 15,00 EUR etc. pro Stunde werden also nicht gezahlt. Vielmehr ist die Verdienstausschlagentschädigung nach dem Modell eines echten Schadensersatzanspruches konstruiert; der Lohnabzug bzw. entgangene Gewinn muss beziffert werden; der so errechnete Betrag ist nach oben hin durch die Pauschale 17,00 EUR bzw. 20,00 EUR (in Sonderfällen für ehrenamtliche Richter 39,00 EUR bzw. 51,00 EUR) pro Stunde limitiert, nach unten durch die Regelung des [§ 16](#) bzw. [20 JVEG](#). Ist der Verdienstausschlag also geringer als der Betrag, der sich für ehrenamtliche Richter nach [§ 16 JVEG](#) (5,00 EUR je Stunde Heranziehungszeit) bzw. für Zeugen [§ 20](#) (3,00 EUR je Stunde Heranziehungszeit) ergibt, so wird nur diese Mindestentschädigung statt des Verdienstausschlages gewährt.

Die maximale Entschädigung von 17,00 EUR pro Stunde für Zeugen macht deutlich, dass eine Lohn ersetzende oder Arbeitseinkommen ersetzende Vergütung überhaupt nicht beabsichtigt ist. Schon für Ingenieure dürfte gegenwärtig dieser Betrag als Lohnersatz nicht ausreichen. Es wird allerdings allen Bürgern einheitlich zugemutet, für die Zeit ihrer Heranziehung als ehrenamtlicher Richter oder Zeuge gewisse Einbußen in Kauf zu nehmen. Wenn der teilweise Verlust eines Tageseinkommens nur unvollständig ausgeglichen wird, ist das zu verschmerzen. Anderes liegt die Sache, wenn ehrenamtliche Richter über längere Zeit beansprucht werden: dann steigt die Maximalentschädigung auf bis zu 39,00 EUR (mehr als 20 Tage in dem selben Verfahren oder mehr als sechs Tage innerhalb von 30 Tagen) bzw. 51,00 EUR (50 Tage in dem selben Verfahren), [§ 18 Satz 2 und 3 JVEG](#). Diese Heraufsetzung des Maximalstundensatzes hängt nicht damit zusammen, dass ehrenamtliche Richter bei längeren Verfahren etwa "höher qualifiziert" sind; vielmehr wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass ein auch nur teilweiser Einkommensverlust für eine längere Zeit schwerer zu verkraften ist und dass deswegen in solchen Fällen die pauschale Entschädigung sich an dem tatsächlich eingetretenen Ausschlag orientieren sollte.

In den Fällen des Verdienstausschlages ist also der Ausschlag konkret nachzuweisen, die Entschädigung erfolgt dann pauschal nach Stunden der Heranziehung.

Für den Fall der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gilt, dass ein konkreter Schaden nicht nachgewiesen werden muss. Der Haushaltsführer hat die Wahl, die Kosten einer notwendigen Vertretung - konkret - geltend zu machen ([§ 17 Satz 3 JVEG](#), [§ 21 Satz 3 JVEG](#)) oder die Pauschale von 12,00 EUR je Stunde der Heranziehungszeit geltend zu machen. In letzterem Fall findet eine Zuordnung zu "Ausfallstunden" nicht statt. Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, dass dies systemgerecht ist, denn auch beim Verdienstausschlag findet eine Zuordnung zu Ausfallstunden nicht statt, sondern lediglich eine Vergleichsberechnung Pauschale/konkret nachgewiesener Verdienstausschlagsschaden. Der Fall der konkreten Berechnung findet bei der Haushaltsführung nur über [§ 17 Satz 3](#) bzw. [§ 21 Satz 3 JVEG](#) statt; darüber hinaus ist eine Herunterrechnung nach dem Motto "das bisschen Haushalt" nicht zulässig.

Es mag sein, dass es heutzutage zu Tage als "zeitgemäß" empfunden wird, mit dem Schlagwort der Emanzipation Hausfrauenarbeit als minderwertig zu qualifizieren und überhaupt als eine Tätigkeit anzusehen, die nebenbei erledigt werden kann und muss. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass es ausgerechnet der Gedanke der Gleichberechtigung war, der die Gleichstellung der Hausfrauentätigkeit mit der Erwerbstätigkeit auch bei der Zeugenentschädigung und der Entschädigung ehrenamtlicher Richter einführte (vgl. BT-Drucks. II, 2545, Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrichtige Vorschriften vom 26.07.1957 - BGBl. I, 902). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber in jenem Gesetz erstmalig eine Sonderregelung für nicht erwerbstätige Hausfrauen getroffen habe und ihnen eine höhere Entschädigung zugestanden habe. Es heißt dann weiter (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.10.1978 - [2 BvL 3/78](#) - [NJW 1979, 32](#)): "Er trug damit auch in diesem Bereich einer im Grundsatz enthaltenen Forderung Rechnung. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat, ist es eine der wichtigsten Aufgaben des [Artikel 3 Abs. 2 GG](#) der rechtlichen Unterbewertung der Arbeit der Frau im Haushalt und Familie ein Ende zu setzen und ihre eine gerechte Berücksichtigung zu sichern (vgl. [BVerfGE 17, 1](#) [12 f.] = [NJW 1963, 17.23](#) Uhr). Die Ehefrau, der die Haushaltsführung überlassen ist, erfüllt ihre Verpflichtung durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts ([§ 1360 Satz 2 BGB](#)) und leistet damit einen der Erwerbstätigkeit des Mannes gleichwertigen Beitrag zur Existenzsicherung der Familie. Unter diesem Gesichtspunkt steht die Hausfrau, die durch die Erfüllung der Zeugenpflicht ihrer - nur beschränkt nachholbaren - häuslichen Tätigkeit entzogen wird, dem Erwerbstätigen, der einen Verdienstausschlag erleidet, näher, als dem Zeugen, der einen sonstigen - meist in der Einbuße von Freizeit sich erschöpfenden - Nachteil hinnehmen muss".

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder betont, dass die Beiträge der Eheleute zum Familienunterhalt grundsätzlich gleichwertig sind (Obligationssymmetrie, vgl. [BVerfGE 52, 527](#)). Leistungsempfänger ist die Familie (Benchler in Bamberger/Roth BGB, 2. Auflage 2008 [§ 1360 Rn. 1](#)). Es steht also dem Gericht und der Kostensachbearbeitung nicht zu, eine eigene Bewertung dieser Leistungen bzw. ihrer Erforderlichkeit vorzunehmen. Ebenso wenig wie die Kostensachbearbeitung berechtigt ist, gedanklich in die Organisation eines Betriebes einzugreifen, in dem Sinne, dass sie die Auffassung vertritt, die von dem herangezogenen Arbeitnehmer geleistete Arbeit hätte auch in der Hälfte der Zeit erledigt werden können oder hätte ohnehin keinen wirtschaftlichen Wert, haben solche Erwägungen auch bei der Bewertung der Hausfrauenarbeit zu unterbleiben. Es gilt der Grundsatz des persönlichen Ehezuschnitts. Die konkrete Ausgestaltung der Unterhaltsgewährung bleibt weitestgehend dem gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten überlassen (vgl. BAG [FamRZ 1986, 573](#), [BGHZ 77, 157](#), 162).

Aus der Parallele zwischen Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung folgt also gerade nicht, dass - wie das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg meint (Beschluss vom 24.04.2007 - [L 9 SF 197/06](#)) - konkret zu prüfen ist, ob durch die Heranziehung Haushaltstätigkeit

"ausgefallen" ist. Ein solcher Nachweis wird sich kaum führen lassen und wird ja auch gerade in dem Parallellfall der Erwerbstätigkeit nicht verlangt: Wenn ein Arbeitnehmer an einem Tag zur Arbeit nicht erscheint, wird normalerweise der Betrieb nicht zusammenbrechen, seine Arbeit wird von den Kollegen mit erledigt werden. Deswegen muss ja auch in dem Fall der Erwerbstätigkeit nicht der Ausfall von Arbeit, sondern der Ausfall von Verdienst nachgewiesen werden, um zur Verdienstausschüttung zu gelangen. Da im Falle der Haushaltsführertätigkeit eine Barverrechnung nicht stattfindet, wird der eingetretene "Schaden", der als solcher nicht zu beziffern ist und daher "Nachteil" genannt wird, pauschal entschädigt. Wird aber eine Entschädigung nach Stunden vorgenommen, so gelten - wie bei dem Verdienstausschüttungsschaden - selbstverständlich die Stunden der Heranziehung und nicht die Stunden eines nach irgendwelchen Formeln berechneten "Fehlens".

Eine stundenmäßige Limitierung nach der oben abgedruckten Formel des Bezirksrevisors ist daher nicht zulässig. Eine Limitierung ergibt sich nach dem Gesetz ([§ 17 Satz 2](#) und [§ 21 Satz 2 JVEG](#)) nur bei Teilzeitbeschäftigten. Hier werden pauschal vom Maximalwert von 10 Stunden die Stunden abgezogen, "die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit" entsprechen, ohne Rücksicht, ob diese Stunden an dem entsprechenden Tag auch gearbeitet worden wären. Durch diese ab dem 01.07.1994 eingeführte Regelung wurde so zu sagen die Möglichkeit geschaffen, auch den Haushaltsführerberuf zu "verteilzeiten", je nach Umfang der Teilzeitarbeit, verbleibt ein 60 % - oder 80 % - etc. Haushaltsführer, woraus allerdings nicht folgt, dass nur nach diesem Prozentsatz entschädigt wird, vielmehr findet eine volle Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen, also nach der Zahl der herangezogenen Stunden statt; die spezielle Entschädigung für die Haushaltsführung ist dann allerdings hinsichtlich der Maximalstundenzahl begrenzt. Ist also ein "60 % Haushaltsführer" (vier Stunden tägliche Teilzeitarbeitszeit) für sieben Stunden herangezogen worden, so kommt es für die Entschädigung der siebten Stunde darauf an, ob ein konkreter Verdienstausschüttungsschaden entstanden ist, der dann mit maximal 20,00 EUR (ehrenamtliche Richter) bzw. 17,00 EUR (Zeuge) entschädigt wird. Ist ein solcher konkreter Schaden nicht entstanden, verbleibt es für die siebte Stunde bei der Mindestentschädigung entsprechend [§ 16](#) bzw. [§ 20 JVEG](#).

Wie das Sozialgericht schon zutreffend dargelegt hat, gehört die Beschwerdegegnerin, welche kein Erwerbsersatz Einkommen bezieht und damit nicht als erwerbstätig gilt, zum Personenkreis der nach [§ 17 JVEG](#) Berechtigten; darüber hinaus ist festzustellen, dass auch eine zeitliche Limitierung auf die Stunden der vermutet ausgefallenen Hausarbeit nicht in Betracht kommt.

Diese Entscheidung ergeht wegen der grundsätzlichen Bedeutung gemäß [§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG](#) durch den zuständigen Kostensenat des Landessozialgerichts. Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 8 JVEG](#)).

Diese Entscheidung ist nicht weiter anfechtbar ([§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2011-03-02